



☎ 0800 8579840
24/7 zum Nulltarif

📧📱🌐 www.ikk-gesundplus.de
firmenservice@ikk-gesundplus.de

ikk gesund
plus

01
Januar 2020

Profil NEWS

Newsletter für Arbeitgeber und Lohnsteuerbüros

INHALT

- 2** » IKK-Webinar zu den Neuerungen in der Sozialversicherung 2020
 - » „Mission: Ausbildung“ startet auch 2020, melden Sie Ausbildungsplätze!
- 3** » Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt – Urlaubsabgeltung bei Tod des AN
 - » Beitrags- und Umlagesätze sowie Rechengrößen 2020
- 4** » IKK Kunden-App für AU-Bescheinigungen und Bonusschecks
 - » Entgeltersatzleistungen – Anfrage zu Vorerkrankungszeiten
- 5** » Entgeltfortzahlung: Erstattungsantrag – Abtretungserklärung des AN
 - » Umweltallergien – Auch im Winter ein Problem
- 6** » Mindestlohn: Geringfügige Beschäftigung ab 01.01.20 auf 9,35 Euro erhöht
 - » Neuer Dauer-BN erforderlich
 - » Wahl des Umlagesatzes bis 31.01.2020!
- 7** » Mitarbeitergesundheit: Landrat unterschreibt Kooperationsvereinbarung
 - » Mehr Gesundheit am Arbeitsplatz – einfache Übungen für den Alltag
- 8** » Antwortfax zur Wahl des Erstattungsatzes für 2020
 - » Antwortfax zur „Mission Ausbildung“ – Ihre Ausbildungsplätze 2020

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

zunächst möchten wir die Gelegenheit nutzen und Ihnen auf diesem Wege für das Jahr 2020 alles Gute, viel Glück und Erfolg wünschen.

Man darf gespannt sein: Wie entwickelt sich die politische Lage? Hält die große Koalition? Wie sieht es mit weiteren Gesetzesvorhaben im Gesundheitsministerium aus?

Das scheinen die „großen Fragen“ zu sein. Aber bis dahin sind erst einmal die alljährlich erforderlichen Tätigkeiten des Jahreswechsels zu erledigen.

Im November und Dezember 2019 haben wir wieder unsere jährlichen Jahreswechselforen durchgeführt und auf einige wichtige Änderungen hingewiesen. Für Ihre Teilnahme und Ihre überaus positiven Rückmeldungen möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Wenn Sie nicht bei einer der Veranstaltungen dabei sein konnten, bieten wir Ihnen in dieser Ausgabe wieder die Teilnahme im Rahmen eines Webinars an. Außerdem informieren wir über die maßgebenden Rechengrößen ab 1. Januar 2020 und geben den Arbeitgebern, die an der Umlage 1 teilnehmen, die Möglichkeit, mit der Faxantwort auf Seite 8 einen anderen Erstattungs- und Umlagesatz für das Kalenderjahr 2020 zu wählen.

Sollten sich im täglichen Betrieb Fragen zum Sozialversicherungsrecht ergeben, werden Sie durch unseren Firmenservice umfassend informiert und beraten. Nutzen Sie auch unser Internetangebot. Auf www.ikk-gesundplus.de bieten wir Ihnen weitere interessante Informationen und nützliche Tools, die Sie bei der täglichen Arbeit unterstützen.

Ihre IKK gesund plus

IKK-Webinar zu den Neuerungen in der Sozialversicherung 2020

Exklusiv für Arbeitgeber & Lohnsteuerbüros

In diesem Jahr erweitern wir nochmals unser Angebot, über die Veränderungen in der Sozialversicherung zu informieren. Wir bieten Ihnen am **23. Januar 2020 ab 14 Uhr** ein ca. 90-minütiges Webinar mit interessanten Themen an. Darüber hinaus beantwortet unser Experte Ihre Fragen und auf Wunsch erhalten Sie am Ende der Veranstaltung ein Teilnehmerzertifikat.

Unsere Seminarthemen 2019/2020

Hier finden Sie einen Auszug aus unseren umfangreichen Seminarthemen.

Sozialversicherung

JAE-Grenze: Grundsätzliche Hinweise aktualisiert

- ✓ Feststellung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts unter Berücksichtigung des BSG-Urteils vom 7. Juni 2018 (B 12 KR 8/16 R)

Jahresmeldung 2019: Übergangsbereich beachten

- ✓ Allgemeines zum neuen Übergangsbereich seit 1. Juli 2019

Geringfügigkeit: Anpassung der Richtlinien

- ✓ SFN-Zuschläge ohne tatsächliche Arbeitsleistung (Beschäftigungsverbot und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall)

Entsendung: Weiterentwicklung A1-Verfahren

- ✓ Problem: kurzfristig anberaumte und kurzzeitige Auslandseinsätze

Sofortiger Kassenwechsel bei Neueinstellung

- ✓ Neu eingestellte Arbeitnehmer können häufig unmittelbar und ohne Kündigung die Krankenkasse wechseln (BSG, Urteil vom 11. September 2018, B1 KR 10/18 R)

Lohnsteuer

Jahressteuergesetz 2019 mit Verbesserungen

- ✓ Förderung der (Elektro-)Mobilität, Fristverlängerungen bis 31. Dezember 2030, Jobticket und neue Pauschalbesteuerung (25 %) bei Gehaltsumwandlung und ohne Minderung der Entfernungspauschale

Wichtiges in Kürze

Mindestvergütung für Auszubildende

- ✓ Mindestausbildungsvergütung (außerhalb Tarifbindung) ab 2020

Grenzwerte 2020

- ✓ und vieles Weitere mehr

Anmeldung für das Webinar am 23.01.2020, 14 Uhr

Melden Sie sich noch heute für unser Webinar an. Alle Infos zur Durchführung sowie eine kurze Erinnerung per eMail erhalten Sie nach Ihrer Online-Anmeldung:

www.ikk-gesundplus.de/webinar



„Mission: Ausbildung“ startet auch 2020

Melden Sie Ihre freien Ausbildungsplätze!

Die Zahl der unbesetzten Ausbildungsstellen steigt von Jahr zu Jahr. Dabei sind selbst ausgebildete Fachkräfte eine Investition in die Zukunft eines jeden Unternehmens. Jede Branche ist gefordert, attraktive Angebote zu machen. In diesem Jahr starten wir unsere alljährliche Azubi-Suche erneut unter dem Motto „Mission:Ausbildung“! Denn wir vermitteln Ihre Angebote in den Regionen Sachsen-Anhalt und Bremen/Bremerhaven an Schulabgänger.

Für die mediale Verbreitung unserer Mission sorgen unsere bewährten Medienpartner radio SAW und ENERGY Bremen.

Machen auch Sie unsere Mission zu einem Erfolg: Melden Sie Ihre freien Ausbildungsplätze!

Die Mission startet am 20. Januar 2020 im Radio und im Internet – schalten Sie ein!



Ausbildungsplätze 2020 gesucht!

Sie haben freie Lehrstellen für das Ausbildungsjahr 2020? Einfach Online-Formular oder Fax (Seite 8) ausfüllen:

- www.spleens4you.de/azubiangebote
- www.radiosaw.de (ab 20.01.20)
- www.energy-bremen.de (ab 20.01.20)

☎ 0391 2806 - 3299

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt Urlaubsabgeltung bei Tod des Arbeitnehmers

Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden oder ob sie unmittelbar oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Hierzu zählen auch Zahlungen zur Abgeltung verfallener Urlaubsansprüche.

Nach der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) handelt es sich bei einem Urlaubsanspruch um einen höchstpersönlichen Anspruch des Arbeitnehmers, der weder übertragbar noch vererblich ist. Daraus folgte, dass Urlaubsansprüche bzw. Abgeltungsansprüche für nicht genommenen Urlaub verfallen, wenn der Arbeitnehmer verstirbt. Wurde aufgrund von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen bei Tod des Arbeitnehmers dennoch eine Urlaubsabgeltung an Angehörige gezahlt, galt dieses sozialversicherungsrechtlich nicht als Arbeitsentgelt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) vertritt jedoch die Rechtsauffassung, dass aufgrund des

Todes des Arbeitnehmers der arbeitsrechtliche Anspruch auf Urlaubsabgeltung nicht mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses verfällt. Mit dem BAG-Urteil vom 22. Januar 2019 (9 AZR 45/16) erfolgte die erwartete unionsrechtskonforme Anpassung der nationalen Rechtsprechung, danach ist der Vergütungsanspruch noch während des Arbeitsverhältnisses bei dem Arbeitnehmer entstanden und ist dementsprechend als (einmalige) Einnahme aus der Beschäftigung anzusehen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung kamen anlässlich Ihrer Besprechung vom 20. November 2019 zu dem Ergebnis, an ihrer bisherigen Auffassung nicht weiter festzuhalten. Urlaubsabgeltungen nach Beendigung der Beschäftigung durch Tod des Arbeitnehmers stellen, sofern die Abgeltung im Einzelfall tatsächlich gezahlt wird, ein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt dar und sind dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen. Die geänderte Rechtsauffassung ist für Urlaubsabgeltungen, die nach dem 22. Januar 2019 (Datum des o. g. BAG-Urteils) gezahlt werden, anzuwenden.

Zahlen und Fakten für das neue Jahr

Beitrags- und Umlagesätze sowie Rechengrößen 2020

Beitragsgruppe		Beitragssatz	Umlagen nach dem AAG	
1000	Krankenversicherung, allgemein	14,60 %	U1 Krankheitsaufwendungen allgemein	
	- Arbeitnehmeranteil (inkl. Zusatzbeitrag von 0,3 %)	7,60 %	Umlagesatz:	1,80 %
	- Arbeitgeberanteil (inkl. Zusatzbeitrag von 0,3 %)	7,60 %	Erstattungssatz:	50 %
3000	Krankenversicherung, ermäßigt	14,00 %	U1 Krankheitsaufwendungen erhöht	
	- Arbeitnehmeranteil (inkl. Zusatzbeitrag von 0,3 %)	7,30 %	Umlagesatz:	2,40 %
	- Arbeitgeberanteil (inkl. Zusatzbeitrag von 0,3 %)	7,30 %	Erstattungssatz:	60 %
0100	Rentenversicherung	18,60 %	U2 Mutterschaftsaufwendungen	
0010	Arbeitslosenversicherung	NEU 2,40 %	Umlagesatz:	0,46 %
0050	Insolvenzgeldumlage	0,06 %	Erstattungssatz:	100 %
0001	Pflegeversicherung	3,05 %		
	inkl. Beitragszuschlag für Kinderlose	3,30 %		

Rechengrößen	Kranken-/ Pflegeversicherung	Renten-/Arbeitslosen- versicherung (alte BL)	Renten-/Arbeitslosen- versicherung (neue BL)
Beitragsbemessungsgrenze, Jahr	56.250,00 EUR	82.800,00 EUR	77.400,00 EUR
Beitragsbemessungsgrenze, Monat	4.687,50 EUR	6.900,00 EUR	6.450,00 EUR
Geringverdienergrenze (Azubis)	325,00 EUR	325,00 EUR	325,00 EUR
Geringfügigkeitsgrenze	450,00 EUR	450,00 EUR	450,00 EUR
Jahresarbeitsentgeltgrenze (allgemein)	62.550,00 EUR	entfällt	entfällt
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Bestand PKV)	56.250,00 EUR	entfällt	entfällt
Gleitzonefaktor	0,7547		

Auf unserer Internetseite finden Sie zusätzlich auch die ab 1. Januar 2020 maßgeblichen Sachbezugswerte, die Höhe der Beitragszuschüsse sowie alle weiteren Abrechnungsdaten.

www.ikk-gesundplus.de/arbeitgeber WebCode: 16101



Die Digitalisierung macht auch vor einer Krankenkasse keinen Halt! War es über lange Zeit der Austausch von Abrechnungsdaten, kamen mit der elektronischen Gesundheitskarte erste Anwendungen des digitalen Zeitalters in Umlauf. Heute verarbeiten wir Ihre Papierpost oder eMails zu digitalen Daten. Unser nächster Meilenstein ist die IKK Kunden-App, mit der Versicherte uns AU-Belege und Bonusschecks zusenden können.

Wir bieten unseren Versicherten ab sofort die Möglichkeit, per App Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) oder Bonusschecks mit dem Smartphone zu fotografieren und online an uns zu senden. Damit können Laufwege und Versandkosten eingespart werden! Dank hoher Sicherheitsstandards und eigenen Servern der IKK gesund plus ist die Übertragung absolut sicher.

IKK Kunden-App

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen & Bonusschecks per App hochladen

Dokumente digital übermitteln

Versicherte fotografieren ihre ikk aktiv plus-Bonusschecks oder ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung direkt in der IKK Kunden-App. Dann nur noch absenden – fertig! Die Dokumente sind so in nur wenigen Sekunden bei uns sowie in der Historie innerhalb der App. Wichtig: Die Übertragung von sensiblen und schützenswerten Daten an unser Rechenzentrum erfolgt entsprechend aller Datenschutz-Richtlinien und selbstverständlich verschlüsselt.

Die Vorteile der IKK Kunden-App

- ✓ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung schnell und sicher einsenden
- ✓ Bonusschecks mobil per App übermitteln
- ✓ Mit der Historie jederzeit den Überblick behalten
- ✓ Kontakt per Formular aus der App
- ✓ zukünftige Weiterentwicklung

Einfach den QR-Code scannen oder die URL in den Browser des Smartphones eingeben und die IKK Kunden-App herunterladen!

www.ikk-gesundplus.de/kundenapp
Jetzt registrieren und mit dem Erhalt des Passworts loslegen.



Impressum:
IKK Newsletter Profil NEWS
IKK gesund plus, Umfassungs-
straße 85, 39124 Magdeburg

Firmenservice:
☎ 0391 2806-3250 📠 -3299
✉ firmenservice@ikk-
gesundplus.de

Redaktion:
✉ redaktion@ikk-
gesundplus.de

Datenschutz:
🌐 [www.ikk-gesundplus.de/
dsgvo](http://www.ikk-gesundplus.de/dsgvo)

Datenaustausch Entgeltersatzleistungen

Anfrage Vorerkrankungszeiten – ab 1. Januar 2020 neue Version

Im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (dazu gehört z.B. auch die Anfrage nach Vorerkrankungen hinsichtlich der weiteren Dauer der Entgeltfortzahlung und rechtzeitige Übermittlung des Arbeitsentgelts zur Berechnung des Krankengeldes) ist vom 1. Januar 2020 der Datensatz in der Version 10 zu verwenden. Das gilt auch für Zeiträume vor dem 1. Januar 2020. Übergangsweise werden die Datenanahmestellen der Krankenkassen die

Mitteilungen der Arbeitgeber bis zum 29. Februar 2020 in der Version 9 noch annehmen und verarbeiten.

Allerdings erfolgt in diesen Fällen eine Rückmeldung der Krankenkassen bereits in der aktuellen Version 10, so dass die Datenannahme in der Version 9 beim Arbeitgeber nicht möglich ist. Aus diesem Grunde ist ein zeitnaher Wechsel auf die Version 10 zu empfehlen.

Datenaustausch Entgeltfortzahlung

Erstattungsantrag – Abtretungserklärung des Arbeitgebers

Wurde die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers durch einen Dritten verursacht (z. B. bei einem Verkehrsunfall, Unfall durch eine unerlaubte Handlung im Sinne von § 823 BGB usw.), von dem er Schadenersatz fordern kann, so geht dieser Anspruch nach § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) auf den Arbeitgeber über, soweit dieser Arbeitsentgelt fortgezahlt hat.

Beantragt der Arbeitgeber von der Krankenkasse die Erstattung dieses fortgezahlten Arbeitsentgelts, so verpflichtet er sich, seinen Anspruch gegen den Schädiger rechtsverbindlich an die Krankenkasse abzutreten (§ 5 AAG).

Sofern eine Haftpflichtversicherung des Schädigers für den entstandenen Schaden aufkommt, wird der Kran-

kenkasse die bereits an den Arbeitgeber gezahlte Erstattung von der Versicherung ersetzt.

Dazu muss die Krankenkasse dem Versicherer die Abtretungserklärung des Arbeitgebers nachweisen.

Insofern ist es erforderlich im Erstattungsantrag, sofern ein schädigendes Ereignis die Ursache der Arbeitsunfähigkeit ist, im Feld „Ursache der Arbeitsunfähigkeit“ das Kennzeichen „1“ und in Folge dessen, im Feld „Abtretung“ das Kennzeichen „J“ zu setzen.

Liegt der Krankenkasse in diesen Fällen keine Abtretungserklärung des Arbeitgebers vor, so wird der Krankenkasse die bereits an den Arbeitgeber gezahlte Erstattung vom Versicherer nicht ersetzt. Die Krankenkassen sind dann verpflichtet, die bereits an den Arbeitgeber erstatteten Beträge zurückzufordern.

Umweltallergien

Auch im Winter ein Problem

Rund 30 Prozent der erwachsenen Bevölkerung leidet mittlerweile unter Allergien – Frauen häufiger als Männer. Die Beschwerden, über die sie klagen, sollten dabei nicht auf die leichte Schulter genommen werden: Es handelt sich um ernst zu nehmende Erkrankungen, die sich verschlimmern oder auf andere Organe ausweiten können, wenn sie nicht richtig behandelt werden.

Mit Beginn des Winters atmen viele Allergiker im wahrsten Sinne des Wortes auf. Doch der Schein trügt: Auch in der kalten Jahreszeit haben zahlreiche Allergene Hochsaison und machen den Betroffenen das Leben schwer. Durch Klima- und Umweltveränderungen beginnt die Heuschnupfenzeit immer früher und endet immer später, so dass Pollenallergien weit über das Frühjahr und den Sommer hinaus Bestand haben.

Auch in der Wohnung oder dem Büro sind Sie nicht gefeit: So steht Hausstaub ganz oben auf der Liste der Allergieauslöser in der kalten Jahreszeit. Zudem

kann im Winter Feuchtigkeit in Räume eindringen, welche Schimmelpilze verursacht. Die Sporen begünstigen Allergien und führen zu Atemproblemen.

Die typischen Wintergewürze wie Zimt und Anis sowie Nüsse, die in dieser Zeit gern gegessen werden, enthalten zahlreiche Allergene. Äpfel werden zum Problem, da Menschen mit Heuschnupfen meistens im Zuge einer Kreuzallergie auch auf das Kernobst reagieren.

Insbesondere in handwerklichen Berufen können Sie jeden Tag mit Arbeitsstoffen in Kontakt kommen, die ein allergieauslösendes Potenzial haben. Neben Allergien der Atemwege spielen die so genannten allergischen Kontakt- ekzeme eine bedeutende Rolle. Als Arbeitgeber sollten Sie hier reagieren und den schädigenden Stoff durch einen besser verträglichen ersetzen. Schutz- ausstattung wie z.B. Arbeitshandschuhe oder Cremes sind ein Muss. Mitarbeiter sollten ihre Haut nach der Arbeit stets gut pflegen.



Kostenlose Bestellung

☎ 0800 8579840

(24/7 zum Nulltarif)

🌐 www.ikk-gesundplus.de/arbeitgeber

WebCode 12905

Mindestlohn – Geringfügige Beschäftigung

Zum 1. Januar 2020 steigt der Mindestlohn auf 9,35 Euro

Die Mindestlohnkommission, bestehend aus Vertretern von Gewerkschaften und Arbeitgebern, legt der Bundesregierung alle zwei Jahre einen Vorschlag über die Anpassung des Mindestlohns vor. Auf Empfehlung der Kommission hat das Bundeskabinett in 2018 eine Anhebung in zwei Stufen beschlossen.

Nach der Steigerung zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro erfolgt nun die zweite Stufe der Anpassung zum 1. Januar 2020 mit einem Mindestlohn in Höhe von 9,35 Euro.

Besondere Aufmerksamkeit ist in diesem Zusammenhang den geringfügig Beschäftigten zu schenken. Auch hier gilt ab 1. Januar 2020 der neue Wert von 9,35 Euro, so dass sich eine Überprüfung der zu leistenden Arbeitsstunden empfiehlt. Konnten bei einem Mindestlohn von 9,19 Euro bisher maximal 48,97 Stunden im Monat gearbeitet werden, so wird künftig bereits bei einer maximalen Arbeitszeit von 48,13 Stunden (9,35 Euro x 48,13 Stunden = 450,02 Euro) die Geringfügigkeitsgrenze überschritten.

Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Neuer Dauerbeitragsnachweis erforderlich

Die Beiträge sind monatlich in voraussichtlicher Höhe zu ermitteln und spätestens zwei Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin der Krankenkasse elektronisch zu übermitteln. Die so nachgewiesenen Beiträge sind dann spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats zu entrichten. In der Praxis bedeutet das, der Beitragsnachweis muss spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstages des jeweiligen Abrechnungsmonats bei der Krankenkasse vorliegen.

Ändert sich die Höhe der Beiträge nicht jeden Monat, so können diese in Form eines so genannten Dauerbeitragsnachweises übermittelt werden. Ein neuer Dauerbeitragsnachweis ist erst dann wieder erforderlich, wenn sich Veränderungen ergeben.

Sofern Sie die Beiträge per Dauerbeitragsnachweis übermitteln, beachten Sie bitte, dass Sie aufgrund des veränderten Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung (2,4 %) ab Januar 2020 einen geänderten Dauerbeitragsnachweis einreichen.

Umlageverfahren

Wahl des Umlagesatzes bis 31.01.2020!

Arbeitgeber, die aufgrund ihrer Beschäftigtenanzahl an der Umlage 1 (Aufwendungen bei Krankheit) teilnehmen, können jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres einen anderen Erstattungs- und Umlagesatz wählen. Wenn Sie für das Jahr 2020 eine Änderung wünschen, teilen Sie uns bitte den neuen Erstattungs- und Umlagesatz bis zum 31.01.2020 auf dem Antwortfax der Seite 8 mit.

An Ihre Entscheidung sind Sie das gesamte Kalenderjahr 2020 gebunden. Wünschen Sie keine Änderung, verbleibt es bei Ihrem bisherigen Erstattungs- bzw. Umlagesatz. Eine Mitteilung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Ob Sie zum berechtigten Personenkreis gehören und somit an der Umlage 1 teilnehmen, können Sie mit unserem Umlagerechner auf unserer Internetseite überprüfen.

www.ikk-gesundplus.de/arbeitgeber

Erstattungsanträge, nutzen Sie die Möglichkeit der Verrechnung

Aufgrund der Beitragsfälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag und der damit verbundenen vorgezogenen Beitragsabrechnung kommt es auch in diesem Zusammenhang bei den bereits übermittelten Erstattungsanträgen häufiger zu Korrekturen (Stornierungen), die in der Summe nur um wenige Cent vom ursprünglichen Antrag abweichen. Damit diese geringen Beträge nicht nachgefordert bzw. zurückerstattet werden müssen, nutzen Sie die Möglichkeit der Verrechnung mit dem Beitragskonto. Dazu genügt eine Eingabe in der Abrechnungssoftware (Datenbaustein Bankverbindung).

Interesse an Mitarbeitergesundheit

Landrat des Bördekreises unterschreibt Kooperationsvereinbarung

Die IKK gesund plus fördert für zwei Jahre den Aufbau und die Stärkung gesundheitsfördernder Strukturen beim Landkreis Börde. So steht es in der Kooperationsvereinbarung, die am 5. Dezember 2019 unterschrieben wurde. Mit dem

Sozialgesetzbuch V sind die Krankenkassen aufgefordert, genau diesen Prozess nicht nur in Betrieben, sondern auch in öffentlichen Verwaltungen zu fördern.

Um einen Partner zu finden, hat ein Projektteam unter Einbeziehung des Personalrates mit Krankenkassen gesprochen, die die meisten Kreisbeschäftigten versichern. Aufgrund des Leistungsrahmens für das Gesundheitsmanagement beim Landkreis Börde hat sich Landrat Martin Stichnoth für die IKK gesund plus ent-

schieden. Der Vertrag läuft zunächst, mit einer Option auf Verlängerung, bis 31. Dezember 2021. Die präventiven Maßnahmen sind, unabhängig von der Krankenkassenzugehörigkeit, für alle Beschäftigten kostenfrei.

„Wir sind sehr daran interessiert, dass unsere Beschäftigten gesund bleiben“, sagt Landrat Martin Stichnoth. Dem Selbstverständnis und dem gesetzlichen Auftrag folgend, erbringt der Landkreis Börde vielfältige öffentliche Verwaltungsdienstleistungen für seine Menschen. „Und die Qualität ist nun mal auch davon abhängig, wie leistungsfähig unsere Beschäftigten sind.“

Die Vereinbarung zielt auf die Verbesserung des Gesundheitszustandes der Beschäftigten und die Steigerung der individuellen Gesundheitskompetenzen ab. Dazu sollen unter anderem die Bedingungen am Arbeitsplatz unter die Lupe genommen und gegebenenfalls verbessert werden.

Geplant sind Beratungen zum gesundheitsförderlichen Arbeits- und Lebensstils, zur Stressbewältigung oder zu Fragen der gesunden Ernährung.



Foto: Landrat Martin Stichnoth und Stefanie Schäfer, Fachbereichsleiterin Betriebliche Gesundheitsförderung / IKK gesund plus, unterschreiben die Vereinbarung. Weiter im Bild (v.r.n.l) Mareike Bergmann, Gesundheitsmanagement und Arbeitsschutz beim Landkreis, Dezernent Dr. Marcus Waselewski und Danny Meyer / IKK gesund plus (Foto: Uwe Baumgart).

Übungsprogramm am Arbeitsplatz

IKKimpuls-Trainer zeigt einfache Übungen für den Alltag

Der IKKimpuls-Trainer ist ein im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung eingesetztes Übungsprogramm am Arbeitsplatz. Hierbei handelt es sich um eine Auswahl gymnastischer Übungen für die verschiedenen Muskelbereiche. Es werden Übungen zur Dehnung und Kräftigung der Muskulatur aufgezeigt, welche innerhalb von ca. 10-15 Minuten pro Trainingseinheit vollständig durchgeführt werden können. Wir empfehlen, die Übungsreihe mindestens zwei- bis dreimal pro Woche durchzuführen. Also: Gehen Sie mit Spaß an die Übungen, bleiben Sie in Bewegung und vor allem gesund!

Der IKKimpuls-Trainer eignet sich für alle arbeitsbedingten Belastungen:

- ✓ Bei häufigem Heben, Tragen oder Bücken sollte etwas länger bei den Dehnübungen für Beine, Gesäß und Rücken verweilt werden
- ✓ Bei überwiegend sitzender Tätigkeit sind die Dehnübungen für Nacken, Schultergürtel, Arme und Hände sowie die Kräftigungsübungen für Beine, Gesäß, Bauch und Rücken besonders wichtig
- ✓ Wenn viel im Stehen gearbeitet wird, richtet sich das Hauptaugenmerk auf die Rückengymnastik auf der Matte



Kostenlose Bestellung
 ☎ 0800 8579840
 (24/7 zum Nulltarif)



Wahl des Erstattungssatzes für 2020

Antwortfax an: 0391 2806 - 3299

Teilnahme am Ausgleichsverfahren Umlage 1 nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

- Es werden regelmäßig mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Teilnahme am Ausgleichsverfahren scheidet daher (weiterhin) für die Umlage 1 aus.
- Es werden regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt. Es besteht Teilnahmepflicht am Ausgleichsverfahren für die Umlage 1.

Wahl des Erstattungssatzes zum 01.01.2020 (Frist: bis 31.01.2020)

- Erstattung 50 % (Umlagesatz 1,8 %) Erstattung 60 % (Umlagesatz 2,4 %)

Datum, Unterschrift

Am Ausgleichsverfahren für die Umlage 2 (Mutterschaft) nehmen alle Arbeitgeber teil.

„Mission: Ausbildung“ 2020

Die IKK-Ausbildungsplatzoffensive

Wir haben freie Ausbildungsplätze!

Unternehmen/Stempel:

Ansprechpartner:

Telefon:

eMail:

Unser Ausbildungsplatzangebot für das Ausbildungsjahr 2020

Ausbildungsberuf:

Zahl d. Ausbildungsplätze:

Bewerbungsfrist:

gewünschter Schulabschluss:

Ausbildungsbeginn:

Ausbildungsdauer:

Datum, Unterschrift

Bewerbungsart: per Post per eMail

Für weitere Angebote diesen Teil bitte kopieren!